

Bestattungs- und Friedhofsreglement der Politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeinderat Buchs SG erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattung vom 28. Dezember 1964, die Vollzugsverordnung vom 3. Januar 1967, Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 6. April 1981 folgendes Bestattungs- und Friedhofsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufnahme in den Friedhof

Der Friedhof ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen der Gemeinde Buchs.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Die damit verbundenen Aufgaben werden einer vom Gemeinderat gewählten Friedhofskommission übertragen.

Art. 3 Friedhofsruhe

Der Friedhof ist dem öffentlichen Schutze anvertraut. Er soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein.

II. Organe

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- wählt das Bestattungspersonal. Dazu gehören:
 - a) Sarglieferant
 - b) Leichenführer
 - c) Betreuer(-in) der Aufbahrungshalle
 - d) Totengräber
- wählt die Friedhofskommission
- bestimmt die Gebühren und Entschädigungsansätze zu diesem Reglement

Art. 5 Friedhofskommission

Die Friedhofskommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Politischen Gemeinde, des Bestattungspersonals und der evang. und kath. Kirchgemeinden. Sie berät die Angelegenheiten betreffend den Friedhof und die Bestattungen und stellt Antrag an den Gemeinderat.

Art. 6 Zivilstandsamt

Alle amtlichen Handlungen im Zusammenhang mit Bestattungen werden gemäss Gesetz durch das Zivilstandsamt getätigt.

Art. 7 **Unterhalt der Friedhofsanlage**

Für den Unterhalt, die Gestaltung und den Schmuck der Friedhofsanlagen, die Instandhaltung und Pflege der Haupt- und Zwischenwege, der Umfriedung, der Tore und Brunnen ist die Friedhofscommission verantwortlich.

Art. 8 **Bestattungspersonal**

Das Bestattungspersonal erfüllt seinen Auftrag unter Beachtung dieses Reglementes, des Pflichtenheftes, des Vertrages oder einer Vereinbarung.

III. Grabstätten

Art. 9 **Grabstätten**

Auf dem Friedhof Buchs stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Kindergräber
- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab dem 10. Altersjahr
- Urnengräber
- Urnennischen in der Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab

Art. 10 **Urnenbeisetzungen**

Die Asche Verstorbener kann in Urnengräbern, in Urnennischen, in bestehenden Gräbern/Nischen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofspersonal. Die Grabesruhe bestehender Gräber darf dadurch nicht verlängert werden. Das Zivilstandsamt entscheidet, ob eine Urne in einem bestehenden Grab oder in einer schon benützten Nische beigesetzt werden kann.

Auf Verlangen der Angehörigen von Verstorbenen wird die Asche den Angehörigen überlassen. Urnen dürfen auch ausserhalb des Friedhofs mit Zustimmung des Grundeigentümers beigesetzt oder sonstwie aufbewahrt werden.

Art. 11 **Gemeinschaftsgrab**

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Gefäss und ohne Namensnennung beigesetzt:

- a) von Verstorbenen ohne Angehörige
- b) auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen
- c) aus Urnen mit abgelaufener Grabesruhe

IV. Bestattungswesen

Art. 12 **Meldung von Todesfällen**

Alle auf dem Gebiet der Gemeinde Buchs erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und Totgeburten in einem Fruchtalter von über sechs Monaten sind innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden. Es werden jedoch auch verspätete Anzeigen entgegengenommen.

Totgeburten im Fruchtalter unter sechs Monaten können in schicklicher Umhüllung dem Totengräber zur stillen Bestattung übergeben werden. Eine amtliche Registrierung ist in diesem Falle nicht nötig.

Art. 13 **Tod durch Unfall oder Verbrechen**

Stellen die Ärztin/der Arzt oder die Angehörigen Spuren einer ungewöhnlichen Todesart (Unfall, gewaltsamer Tod) fest, so ist das Zivilstandsamt darauf aufmerksam zu machen.

Art. 14 **Leichenschau**

Bei jedem Todesfall ist durch eine patentierte Ärztin/einen patentierten Arzt die Leichenschau vorzunehmen. Die ärztliche Todesbescheinigung ist dem Zivilstandsamt zu übergeben.

Art. 15 **Einsargung**

Jede Leiche ist in einem Sarg zu bestatten. Die Säрге sind in der gebräuchlichsten Form zu erstellen. Sie haben aus Weichholz zu bestehen. Wird der Sarg ausnahmsweise aus anderem Holz hergestellt, oder ist der Holzsarg aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführung von einer Metallhülle umgeben, so ist bei der Erdbestattung unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügend Luftzufuhr in den Sarg zu sorgen.

Der Sarg soll nur eine Leiche enthalten. Ausnahmsweise darf das tote Kind mit seiner bei der Geburt gestorbenen Mutter im gleichen Sarg begraben werden. Die Schliessung des Sarges ist erlaubt, wenn die Leiche seziert worden ist, wenn sich Leichen Geruch einstellt, wenn die Verwesung bereits eingesetzt hat oder auf Wunsch der Angehörigen.

Verlangen die Angehörigen eine besondere Ausführung des Sarges oder weitere Leistungen, so sind die Mehrkosten von den Hinterbliebenen zu tragen.

Art. 16 **Leichenüberführung**

Die Politische Gemeinde sorgt für die schickliche Überführung der Leiche. Dafür muss ein besonders eingerichtetes Fahrzeug verwendet werden. Die Leiche eines Kindes darf ausnahmsweise in einem Privatauto überführt werden.

Ausnahmen sind auch zulässig für das Wegführen von Unfallopfern. Die politische Gemeinde sorgt auch für die schickliche Überführung der Leiche zum Grab. Wird ein Fahrzeug verwendet, muss es besonders dafür eingerichtet sein.

Art. 17 **Aufbahrung der Leiche**

Die Verstorbenen werden in der Aufbahrungshalle des Friedhofs aufgebahrt. Über Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt.

Für die Aufnahme von Leichen auswärts wohnhaft gewesener Personen wird eine Gebühr erhoben. Besuche in der Aufbahrungshalle sind zu den festgelegten Öffnungszeiten möglich.

Art. 18 **Totengräber**

Die Totengräber dürfen keinen Leichnam bestatten, ohne den vom Zivilstandsamt ausgestellten Begräbnisschein erhalten zu haben. Sie öffnen bis spätestens eine Stunde vor der Bestattung ein Grab mit den vorgeschriebenen Massen. Darin vorgefundene Leichenreste sind entweder in einem Sammelgrab oder unter dem neu zu versenkenden Sarg schicklich beizusetzen.

Art. 19 **Wartefrist bis zur Bestattung**

Eine Leiche soll frühestens 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Wartefrist darf ausnahmsweise um längstens 48 Stunden erstreckt werden, sofern der Leichnam in der Aufbahrungshalle oder in einem andern hierzu eingerichteten Raum aufbewahrt wird, und die Ärztin/der Arzt, welche(r) die Leichenschau vorgenommen hat, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhebt.

Art. 20 **Bestattungszeiten**

Die öffentlichen Bestattungen finden an Werktagen zwischen 08.30 und 11.30 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Abdankungen/Beisetzungen.

Art. 21 **Kirchl. Bestattung (Ort/Zeit) / Zivile Bestattung**

Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen an das zuständige Pfarramt zu wenden. Ort und Zeit der Bestattung werden durch das Zivilstandsamt in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.

Die nicht kirchliche Bestattung ist von den Angehörigen in Absprache mit dem Zivilstandsamt selbst zu organisieren.

Art. 22 **Grabgeläute**

Bei den Bestattungen ist mit den Kirchenglocken zu läuten. Bei zivilen Bestattungen wird den Wünschen der Hinterbliebenen Rechnung getragen und das Geläute durch das Zivilstandsamt angeordnet.

Art. 23 **Leichengeleit**

Die Besammlung zur Abdankung oder Beisetzung erfolgt üblicherweise bei der Aufbahrungshalle.

Art. 24 **Kleidung Bestattungspersonal**

Das an der Bestattung teilnehmende Personal hat für die Erfüllung seiner Aufgaben in dunkler und schicklicher Bekleidung zu erscheinen.

- Art. 25 **Amtl. Todesanzeige**
Dem Zivilstandsamt obliegt die offizielle Bekanntmachung des Todesfalles in den amtlichen Publikationsorganen.
- Art. 26 **Grabesruhe**
Die gesetzliche Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:
a) 20 Jahre für Erwachsenengräber
b) 15 Jahre für Kindergräber
c) 10 Jahre für die Asche in Urnengräbern/-nischen
Nach Ablauf der Grabesruhe für Urnen wird die Asche ohne Gefäss und Namensnennung im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch den Angehörigen überlassen.
- Art. 27 **Bestattungsart**
Bestattungen sind in der Regel öffentlich.
Es kann sowohl die Erd- als auch die Feuerbestattung gewählt werden. Massgeblich ist die nachvollziehbare Willensäusserung (mündlich oder schriftlich) der Verstorbenen oder bei deren Fehlen die Entscheidung der nächsten Angehörigen.
Wünschen die Angehörigen die Abdankung und/oder Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann vom Zivilstandsamt eine stille Abdankung/Beisetzung angeordnet werden.
Die Feuerbestattung muss vom Zivilstandsamt und in der Todesbescheinigung von der ausstellenden Ärztin/vom ausstellenden Arzt bewilligt werden.
- Art. 28 **Erdbestattung**
Die Versenkung des Sarges durch die Totengräber hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen.
Nach der Schliessung des Grabes bringt der Totengräber ein beschriftetes Holzkreuz am Kopfende des Grabes an und schmückt dieses mit den Blumen- und Kranzspenden.
- Art. 29 **Feuerbestattung**
Eine Feuerbestattung erfolgt vor oder nach der Abdankungsfeier im Krematorium. Die Vorschriften der Stiftung Krematorium St. Gallen des St. Galler Feuerbestattungsvereins finden Anwendung. Die nächsten Angehörigen können auf Wunsch der Kremation beiwohnen.
Die Feuerbestattung muss vom Zivilstandsamt und in der Todesbescheinigung von der ausstellenden Ärztin/vom ausstellenden Arzt bewilligt werden.
- Art. 30 **Einzelgrab**
Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in einem Einzelgrab.
- Art. 31 **Doppelgrab**
Bei aufeinanderfolgendem Tod eines Ehepaares oder eines Elternteils und eines Kindes kann das Zivilstandsamt die Zustimmung zu einem Doppelgrab geben. Über Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt.

Art. 32 Reihenfolge

In Reihengräbern sind die Verstorbenen nach der Reihenfolge der Todestage zu bestatten.

Das zuständige Departement kann für besondere Fälle Ausnahmen bewilligen.

Kinder, die das 9. Altersjahr nicht vollendet haben, sind in der Regel in einem dafür vorgesehenen Feld zu bestatten.

Art. 33 auswärtige Bestattung

Erfolgt die Bestattung Verstorbener, die Wohnsitz in der Gemeinde Buchs hatten, nicht im hiesigen Friedhof, so können diejenigen Kosten an die Hinterbliebenen vergütet werden, die bei einer Bestattung in Buchs aufzuwenden wären.

Art. 34 Kosten

Die nach gesetzlicher Vorschrift von der Politischen Gemeinde zu übernehmenden Bestattungskosten von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren Wohnsitz in der Gemeinde Buchs hatten, umfassen:

- a) die ärztliche Leichenschau mit der Ausfertigung der Todesbescheinigung
- b) die amtliche Bekanntmachung der Abdankung/Bestattung
- c) die Lieferung des Normalsarges
- d) die Einsargung
- e) den Transport der Leiche von der Wohnung, vom Spital Grabs oder Pflegeheim Grabs in die Aufbahrungshalle
- f) die Feuerbestattung (exklusive Transportkosten)
- g) die Rückstellung der Urne (per Post) nach Buchs
- h) das Öffnen und Schliessen des Grabes
- i) die Bezeichnung mit Holzkreuz/Grabtafel und Beschriftung

Erhöhte Auslagen durch besondere Wünsche der Angehörigen werden diesen belastet.

Art. 35 auswärtige Verstorbene / Grabtaxe

Verstorbene, die weder eine Niederlassung noch eine Aufenthaltsbewilligung in der Politischen Gemeinde Buchs hatten, können mit Bewilligung des Zivilstandsamtes in Buchs bestattet werden.

Darunter fallen auch Weggezogene, welche in Buchs wohnhaft waren.

Die Höhe der Grabtaxe von auswärts beigesetzten Verstorbenen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

V. Friedhofsordnung

Art. 36 Grabunterhalt

Die Pflege der Gräber mit Pflanzen und die Aufstellung von Grabmälern, die sich harmonisch in ihre Umgebung einfügen müssen, ist Aufgabe der Angehörigen.

Art. 37 Pflanzenschmuck

Jede Grabstätte soll einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck erhalten. Es soll davon abgesehen werden, Koniferen (Tannen, Thuja, Zypressen usw.) anzupflanzen.

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass sie die Grabeinfassung nicht überschreitet und auch nicht höher als 110 cm wächst.

Art. 38 Grabtiefe

Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann.

Das Grab muss folgende Tiefen aufweisen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Erwachsenengrab | mind. 135 cm |
| b) Gräber von Kindern bis zum vollendeten 9. Altersjahr | mind. 120 cm |
| c) Urnengrab | mind. 70 cm |

Art. 39 Grösse der Grabstellen

Der Abstand von Grabmitte zu Grabmitte hat mindestens zu betragen:

- | | |
|----------|--|
| a) 90 cm | für Gräber von Erwachsenen und Kindern ab dem 10. Lebensjahr |
| b) 80 cm | für Gräber von Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahr |
| c) 80 cm | für Urnengräber |

Art. 40 Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen von Einzel- und Urnengräbern werden vom Gemeindepersonal verlegt. Die Kosten trägt die Gemeinde. Für unvermeidlichen Schaden an der Bepflanzung kann keine Entschädigung verlangt werden.

Grabeinfassung (Länge)

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) Kindergrab | 110 cm |
| b) Erdbestattungsgrab | 170 cm |
| c) Urnengrab | 90 cm |

Zwischen den Grabreihen ist ein Weg von 60 cm freizulassen.

Art. 41 Gestaltung der Grabmäler

Das Grabmal darf die Gesamtwirkung der Friedhofsanlage nicht stören. Es kann frei geformt werden (je niedriger, desto breiter - je höher, desto schmaler). Für die Grabmäler gelten folgende Bestimmungen:

- | | |
|--|--|
| a) Masse für Erdbestattungsgräber: | |
| die Summe aus Höhe und Breite darf 150 cm nicht überschreiten - minimale Dicke 12 cm | |
| b) Masse für Urnengräber: | |
| die Summe aus Höhe und Breite darf 115 cm nicht überschreiten - minimale Dicke 10 cm | |

Die Friedhofskommission hat die Kompetenz zusätzliche Gestaltungsgrundsätze festzulegen.

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Anordnung des Gemeinderates entfernt werden.

Art. 42 **Aufstellen der Grabmäler**

Die Grabmäler dürfen erst gesetzt werden, nachdem die Grabeinfassungen versetzt worden sind.

Grabmäler dürfen nur ausserhalb der Frostperiode und nicht vor Ablauf von 6 Monaten bei Erdbestattungsgräbern sowie 3 Monaten bei Urnengräbern nach dem Zeitpunkt der Bestattung aufgestellt werden. Der Abstand von der rückwärtigen Grabeinfassung soll bei Erdbestattungsgräbern 12 cm betragen.

Art. 43 **Grabmalplatten**

Liegende Grabmalplatten sind für Erwachsenengräber gestattet.

Art. 44 **Urnennischenplatten**

Die Schriftplatten der Urnennischen werden durch den vom Gemeinderat bezeichneten Bildhauer mit einer einheitlichen Beschriftung versehen. Platte und Beschriftung werden den Angehörigen berechnet.

Art. 45 **Nischenanlage**

Es ist nicht gestattet, Verzierungen, Blumen- und sonstigen Schmuck an der Platte und auf der Mauerkrone der Nischenanlage anzubringen. Die Blumenrabatte entlang der Urnennischenanlage wird durch die Gemeinde unterhalten.

Art. 46 **vernachlässigte Gräber**

Die Friedhofskommission sorgt dafür, dass vernachlässigte Gräber bepflanzt und unterhalten werden. Die Kosten werden den Angehörigen überbunden.

Art. 47 **Gräberräumung**

Die Räumung von Grabfeldern wird vom Gemeinderat verfügt und rechtzeitig amtlich bekanntgemacht.

Art. 48 **Graböffnung vor Ablauf der Grabesruhe**

Die ausnahmsweise Öffnung eines Grabes vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe kann nur durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen bewilligt werden.

VI. Beschwerde- und Strafbestimmungen

Art. 49 Beschwerderecht

Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind beim Gemeinderat anzubringen.

Art. 50 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft nach erfolgter Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen und setzt damit alle früheren Verordnungen und Reglemente ausser Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Juni 1999

Gemeinderat Buchs

Urs Lufi Mario Düsel
Vizeammann Gemeinderatsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Juli 1999 bis 12. August 1999.

* * *

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am 23. August 1999

Kathrin Hilber, Regierungsrätin
Vorsteherin